

Das neue Fuldaer Urkundenbuch.¹

Von

Dr. Franz J. Bendel.

I.

Die im Jahre 1897 gegründete Historische Kommission für Hessen und Waldeck betrachtete es von Anfang an als eine ihrer vornehmsten Aufgaben, die urkundlichen Quellen der berühmten ehemaligen Benediktinerabtei Fulda in einem den modernen wissenschaftlich-kritischen Anforderungen entsprechenden Urkundenbuche herauszugeben. Mit der ehrenvollen Aufgabe der Bearbeitung dieses Urkundenbuches war Professor Michael Tangl betraut worden, eine Wahl, die von vornherein zu den schönsten Hoffnungen für das schwierige aber dankbare Unternehmen berechnete. Tangl gedachte den 1. Band des Urkundenbuches bis zur Zeit des Abtes Marquard (1150—1165) zu führen (1. Jahresbericht der Kommission, ausgegeben im Sommer 1898)². Bereits im Sommer 1901 war das Manuskript für den ersten Band abgeschlossen und konnte mit dem Drucke des Urkundenbuches begonnen werden; doch mußte derselbe alsbald unterbrochen werden (5. Jahresbericht, 1902). Leider war es Tangl nicht vergönnt, das von ihm begonnene Werk zu Ende zu führen, da ihm nach dem Tode E. Mühlbachers († 1903) bei der Zentralkommission der Monumenta Germaniae Historica ein neuer ehrenvoller Wirkungskreis, die Fortführung der von Mühlbacher begonnenen Ausgabe der Karolingerdiplome, eröffnet wurde. Doch hatte er das Manuskript für den ersten Band des Urkundenbuches unter Beihilfe seines Mitarbeiters Dr. E. Stengel vorher noch abschließen können (7. Jahresbericht, 1904). Im Geschäftsjahr 1906/07 hat dann Stengel das von Tangl der Historischen Kommission zur Verfügung gestellte druckfertige Manuskript zur Herausgabe übernommen (10. Jahresbericht 1907).

¹ Urkundenbuch des Klosters Fulda. Bearbeitet von Edm. E. Stengel. Erster Band, 1. Hälfte (Die Zeit des Abtes Sturm). N. G. Elwert, Marburg 1913. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck, X, 1,1.) IX und 202 S. 7.50 M.

² Ich bemerke, daß mir die Jahresberichte nicht im Original vorgelegen sind, sondern nur in Auszügen, und zwar jenen des Historischen Jahrbuchs der Görresgesellschaft. Ich nehme an, daß diese Auszüge im Wesentlichen richtig sind.

Ich glaubte, die Leser mit dieser kurzen Vorgeschichte des Urkundenbuches bekannt machen zu sollen, da Stengel in seiner „Einführung“ dieselbe nach meinem Dafürhalten allzu kurz, auch nicht ganz im Einklang mit den zitierten Jahresberichten, abgetan hat. Für eine richtige Würdigung des Unternehmens und seiner Schwierigkeiten ist die Kenntnis des Werdeganges nicht ohne Bedeutung. Von Stengel erfahren wir nur, daß er sich dem Urkundenbuch „seit dem Jahre 1908 gewidmet hat“. Stengel unternahm es, „den . . . gesammelten Stoff nochmals zu überprüfen und . . . zu vervollständigen. . . . Der kritische Apparat und die Erläuterungen der Urkunden wurden . . . fast durchweg neu gearbeitet und formuliert. . . .“ Ob der ursprüngliche Plan bezüglich des Umfanges beibehalten wurde, ist nicht ersichtlich; nach dem vorliegenden 1. Halbbande, der nur bis zum Jahre 779 reicht, zu urteilen, scheint es aber ausgeschlossen, das Urkundenmaterial bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts unterbringen zu können. Erst im Herbst 1912 wurde neuerdings mit dem Drucke des ersten Halbbandes begonnen (15. und 16. Jahresbericht 1912 und 1913), der im Herbst 1913 zur Ausgabe gelangte. Für „Anlage und Durchführung“ des Urkundenbuches erklärt sich Stengel verantwortlich, der auch allein als Bearbeiter zeichnet. Angesichts des verdienstvollen Anteils, den Tangl an dem Zustandekommen des Urkundenbuches hat, wird es manchen befremden, nicht auch Tangls Namen neben dem Stengels auf dem Titelblatte zu finden. Doch ist dies eine innere Angelegenheit der Bearbeiter und Herausgeber und als solche nicht Gegenstand einer wissenschaftlichen Kritik.

Die Bearbeiter hatten, das muß hervorgehoben werden, nicht geringe Schwierigkeiten zu überwinden. Die Ueberlieferung des Fuldaer Urkundenmaterials gibt mancherlei Rätsel auf, und wahrlich keine leichten. Für deren Lösung hat aber auch die Histor. Kommission in Tangl eine Kraft von erster Qualität gewonnen, und auch Stengel ist auf dem Gebiete der mittelalterlichen Urkundenforschung längst kein Neuling mehr. Zudem war ihm, als er Tangls Erbe antrat, der Stoff nicht mehr fremd. Auch konnte er, abgesehen von dem übernommenen Manuskripte des Urkundenbuches, bereits auf eine Reihe guter, zum Teil abschließender Vorarbeiten sich stützen, wie sie in den Monumenta Germaniae (Abteilung: Kaiserurkunden), in Böhmer-Mühlbacher: Regesta Imperii, in Dobenecker: Regesta Thuringiae, ferner in verschiedenen Aufsätzen und Schriften von Tangl, Bossert, Gegenbauer, Roller u. a. ihm zur Verfügung standen. Ueberdies erfreute er sich in germanistischen Fragen der ausgezeichneten Beratung von Edward Schröder

und für die Deutung der Ortsnamen der Unterstützung von Bethge und Haas. Das Quellenmaterial liegt in der Hauptsache auch sehr günstig beisammen (im Staatsarchiv zu Marburg) und konnte von den Bearbeitern an Ort und Stelle benutzt werden. An der erforderlichen Zeit hat es auch nicht gefehlt, denn die Vorarbeiten erstrecken sich auf 15 Jahre. Daß die Histor. Kommission dem Unternehmen auch sonst jede nur wünschenswerte Fürsorge angedeihen ließ, darf als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Ich erwähne dieses alles deshalb, weil ich glaube, daß es erlaubt und berechtigt ist, einem Werke, das unter so günstigen Umständen vorbereitet werden konnte, auch mit höheren Erwartungen entgegenzusehen und an dasselbe einen strengeren kritischen Maßstab anzulegen. Inwieweit hat nun Stengel diese Erwartungen erfüllt? Dies an der Hand des Urkundenbuches zu zeigen, ist Aufgabe und Zweck der vorliegenden Erörterung. Zuvor möchte ich jedoch die Leser dieser Zeitschrift mit dem Inhalt des ersten Halbbandes etwas bekannt machen.

Der erste Halbband erstreckt sich über einen Zeitraum von 35 Jahren (744–779) und enthält 143 Nummern. Aber nur 65 von ihnen bieten einen Urkundentext; der überwiegende Teil der Urkunden ist nur mehr in kurzen Auszügen des Fuldaer Mönches Eberhard aus dem 12. Jahrhundert bekannt. Nur 4 Stücke sind in der Urschrift überliefert (3 Originale, 1 Fälschung, alle vier sind Königsurkunden), 46 Stücke durch Kopialbücher, 5 anderweitig, die übrigen (etwa 10) sind entweder verloren oder frei erfunden. Außer Urkunden sind einige Briefe (NN. 12, 13, 14, 17) und eine erzählende Quelle (Nr. 10) aufgenommen.

Vergleicht man den Fuldaer Bestand in Bezug auf seine Ueberlieferung mit dem anderer bedeutender Benediktinerabteien, etwa St. Gallen und Lorsch, so fällt dieser Vergleich sehr zu Ungunsten Fuldas aus. Aus St. Gallen ist uns eine Reihe von Originalen des 8. Jahrhunderts überliefert, Königsurkunden und Privaturkunden, aus Fulda bis 779 nur 3 Königsurkunden, keine einzige Privaturkunde, denn auch Nr. 83 ist nur Abschrift; aus Lorsch besitzen wir in dem Codex diplomaticus Lareshamensis eine Geschichtsquelle ersten Ranges, bei Fulda sind wir oft lediglich auf dürftige Auszüge angewiesen. Und auch die in den Chartularen überlieferten Texte lassen nicht selten die Sorgfalt und Genauigkeit des Schreibers sehr vermissen und bereiten dem Forscher mancherlei Schwierigkeiten. Der Bestand an Königsurkunden wäre bei Fulda für die kurze Zeit von 744–779 unglaublich groß (29 Nummern!), wenn sich Stengel nicht geirrt hat. Aber letzteres

scheint in der Tat der Fall zu sein. Nach meiner Auffassung sind NN. 1 und 2 vollständig auszuschalten, NN. 7 und 8 gehören einer späteren Zeit an, NN. 21 und 141 gehören zusammen, ebenso Nr. 47 und die im zweiten Halbbande zu erwartende entsprechende Urkunde. Die Begründung hiefür ist im II. Teile dieses Aufsatzes unter den betreffenden Nummern zu finden. Von allen Königsurkunden sind nur 4 wirklich einwandfrei, drei Originale (NN. 34, 43, 77) und eine Abschrift (Nr. 68). Alle übrigen sind Fälschungen, zum Teil mit Benützung echter Vorlagen, also nicht ganz zu verwerfen, zum Teil aber freie Fälschungen ohne jede Glaubwürdigkeit. Einige Erwähnungen von Königsurkunden bei Eberhard dürften lediglich auf dessen freier Erfindung beruhen, ohne daß von ihnen jemals ein Text vorhanden war. Von den im Urkundenbuche enthaltenen 4 Papsturkunden ist Nr. 15 als echt erwiesen, NN. 16 und 19 sind zweifellos Fälschungen, Nr. 3 ist frei erfunden. Weit besser steht es um die Urkunden der anderen Aussteller. Die überwiegende Zahl derselben dürfte zuverlässig sein und auch bei den Fälschungen darf man eine echte Vorlage vermuten.

Die Urkundenfälschungen glaubt Stengel auf drei Personen zurückführen zu können: auf die Fuldaer Mönche Rudolf und Eberhard, jener aus dem 9., dieser aus dem 12. Jahrhundert, und auf den St. Emmeramer Mönch Otloh, der in den Jahren 1062–1066 in Fulda als Gast sich aufhielt. Von einem Anteil Otlohs vermochten mich Stengels Vermutungen nicht zu überzeugen (vgl. NN. 10 und 19 im II. Teile dieses Aufsatzes). Aber auch bezüglich der Urheberchaft Rudolfs und Eberhards bin ich mehrfach zu anderen Ergebnissen gelangt als Stengel, was ich im II. Teile und in einem besonderen Aufsätze zu begründen versucht habe.

Ihrem Inhalte nach sind die Urkunden überwiegend Uebereignungen von Grund und Boden, meist durch Schenkung, aber auch durch Verkauf (NN. 41 und 84, teilweise NN. 18, 29, 40). Die Schenkungen erfolgen anfangs ohne Vorbehalt, gegen Ende der Regierung Sturmis aber bereits öfter auf Todesfall oder mit Vorbehalt lebenslänglicher Nutzung für den Schenker und zweimal auch noch für die nächsten Erben (NN. 87, 88). In einem Falle, soviel ich beobachtet habe, erfolgt die Schenkung durch Treuhand, manu potestativa (Nr. 86). Die übereigneten Güter lagen durchwegs von Fulda weit entfernt, in Franken, Thüringen und am Mittelrhein. Hier waren es zumeist Weinberge, und keine schlechten Lagen! Dazu kommen einige Hofstätten in Mainz. Die Schenker sind zumeist Laien; einige von ihnen haben dem Kloster wiederholt

Zuwendungen gemacht. Formell sind die Privaturkunden überwiegend Geschäftsurkunden (*chartae*), ausgenommen NN. 24a, 60, 83, 86a und die Fälschung Nr. 6, die sich selbst ausdrücklich als *notitia*, Beweisurkunde, bezeichnet; wahrscheinlich auch je ein Stück von NN. 107 und 109.

Der Leser wird aus dieser kurzen Inhaltsübersicht erkannt haben, daß schon der erste Halbband trotz seinen geringen Umfangs reichen Stoff für weitere Forschungen enthält. Wenn er sich erst die Mühe nimmt, in die Urkunden selbst tiefer einzudringen, so wird er bald zur Ueberzeugung gelangen, daß auch ein scheinbar so trockenes Urkundenbuch ihm sehr viel Anregung bieten und eine reiche Fundgrube für ihn werden kann. Mit der Veröffentlichung eines Urkundenbuches ist die Mühe des Bearbeiters zu Ende, aber die Arbeit der Forscher beginnt jetzt erst recht. Die Urkunden sind die Säulen, auf denen größtenteils unsere sichere Kenntnis der geschichtlichen Vergangenheit beruht. Aber sie müssen aus solidem Material bestehen. Darum ist es unerläßlich, hier Wahres vom Falschen, Gewisses vom Ungewissen sorgfältig zu trennen. Solches Material der Forschung zuzuführen, ist im allgemeinen die Aufgabe des Urkunden-Editors. Im besonderen soll er das gesamte vorhandene Urkundenmaterial über ein örtlich und zeitlich begrenztes Forschungsgebiet chronologisch geordnet und systematisch bearbeitet möglichst rasch einem größeren Forscherkreise zugänglich machen und dadurch das Zurückgreifen auf die handschriftliche Ueberlieferung nach Möglichkeit ersparen. Die Urkunden-Edition ist zum großen Teil eine Vertrauenssache. Je mehr der Bearbeiter dieses ihm entgegengebrachte Vertrauen rechtfertigt, umso besser, je mehr er darauf sündigt, umso schlimmer. Der Bearbeiter soll vor allem einen zuverlässigen Text der Urkunden liefern. Aber damit darf er sich nicht begnügen. Er muß dem Benutzer auch in allen Dingen, welche für das richtige Verständnis und die Wertung der Urkunden von Wichtigkeit sind, hilfreiche Hand leisten, denn der Benutzer würde sich fortwährend auf Nebenpfaden verlieren, wollte oder müßte er gar in den einzelnen Fällen dieses Verständnis erst durch eigene Spezialforschung sich erwerben. Nun ist es natürlich leicht, Forderungen zu stellen, aber unter Umständen äußerst schwer, dieselben zu befriedigen.

Es können demnach nur berechnete Forderungen berücksichtigt werden. Aber welche sind berechnete, welche nicht? Darüber entscheiden nicht zuletzt die Verhältnisse, unter denen die betreffende Publikation zustande gekommen ist. Die Forderungen und ihre Berechnung wachsen, abgesehen von der

persönlichen Befähigung des Editors in dem Maße, als die dem Bearbeiter zu Gebote stehenden wissenschaftlichen und materiellen Hilfsmittel sich mehren. Daß es beim Fuldaer Urkundenbuche an diesen Mitteln nicht gefehlt hat, wurde schon erwähnt. Die Forderung nach rascher Veröffentlichung ist nun allerdings beim Fuldaer Urkundenbuch nicht erfüllt; es dürfte im Gegenteil kein neueres Urkundenbuch geben, dessen Vorarbeiten sich auf einen so langen Zeitraum ausdehnten. Aber das hätte noch nicht viel zu bedeuten, wenn das Werk dafür umso besser geraten wäre. Der Wechsel der Bearbeiter hatte begreiflicherweise auch eine Verzögerung im Gefolge.

Bezüglich der anderen Forderung: zuverlässige Texte, dürfen wir, wie ich glaube, dem Urkundenbuch im allgemeinen volles Vertrauen entgegenbringen. Stengel selbst könnte auf dieses Vertrauen, nach der Art, wie er sich sonst seiner Aufgabe entledigt hat, wohl kaum Anspruch erheben. Aber da die Texte bereits von Tangl druckfertig gemacht waren und von Stengel nur durchgesehen wurden, werden sie gewiß zuverlässig sein. Einzelne Fehler werden sich nur selten ganz vermeiden lassen; auch bei sorgfältigster und wiederholter Kollationierung und Korrektur schlüpft gern ein Teufelchen durch. Beim Vergleiche einiger Drucke von Königsurkunden der Stengelschen Ausgabe mit jener der *Monumenta Germaniae, Diplomata Karolinorum*, I. Band, sind mir einzelne Unstimmigkeiten aufgefallen. So hat z. B. Stengel in Nr. 20 (S. 42, Z. 9) *scetae*, die Ausgabe der *Mon. Germ.* Nr. 32 (S. 44, Z. 47) dagegen *scae*; weiter Stengel in Nr. 34 bei Auflösung der tironischen Noten: *Hitaerius*, die *Mon. Germ.* Nr. 13: *Hitherius*; Stengel in Nr. 43 bei Auflösung der tironischen Noten: *Badilo*, die *Mon. Germ.* hingegen: *Baddilo*.

Die Bearbeitung der Texte dürfte nicht allgemein befriedigen. Der Text soll nicht nur getreu, er muß auch dem Benutzer verständlich sein. Die Abschrift für ein Urkundenbuch unterscheidet sich ganz wesentlich von einer sogenannten paläographischen Abschrift. Ich würde also z. B. in Nr. 20 (S. 42, Z. 8) *Pe[t]ri* statt *Peri*, mit entsprechender Fußnote, gesetzt und in der folgenden Zeile die Kürzung *scetae* aufgelöst haben. Ist die Handschrift fehlerhaft, sei es durch die Schuld des Schreibers oder des Abschreibers, dann darf und soll jede nur wünschenswerte und zulässige Emendation des Textes stattfinden, nur darf der Benutzer niemals darüber im Unklaren sein, was ursprünglich, und was Zutat oder Verbesserung ist. Dafür kann durch [] und Fußnoten genügend gesorgt werden. Natürlich wird man bei urschriftlichen Vorlagen im Emendieren zurückhaltender sein, als bei Abschriften; insbesondere

darf der sprachliche Charakter der Urkunde nicht verwischt werden. Jedenfalls ist es durchaus unstatthaft, auch nur ein Wort im Texte ohne [] zu ergänzen, wenn dasselbe in der dem Drucke zugrunde gelegten handschriftlichen Vorlage fehlt. Das ist einige Male, z. B. auf Seite 31, Z. 13 des Urkundenbuches (vgl. die unten folgende Fehlerliste) vom Bearbeiter nicht beachtet worden.

Andererseits dürfte Stengel in der Emendation mitunter zu weit gegangen sein. Ich habe hier insbesondere folgenden Fall im Auge. In einigen nur durch den Codex Eberhardi überlieferten Urkunden (Urkundenbuch NN. 39, 51 zweimal, 56, 85) findet sich die ungewöhnliche (angelsächsische?) Form *Styrmi*. Der Bearbeiter hat dieselbe jedesmal in die Fußnote verbannt und im Texte dafür St[u]rmi gesetzt. Das halte ich für unzulässig. Stengel wird sich nun wahrscheinlich darauf berufen, daß die Form *Styrmi* in den durch das Chartular überlieferten Urkunden niemals vorkommt. Ganz recht! Aber sie findet sich ebenso wenig in irgend einer von Eberhard selbständig überlieferten Urkunde, ich meine insbesondere in seinen Fälschungen. Denn alle nachstehend verzeichneten Urkunden haben die gewöhnliche Form *Sturmi*: Urkundenbuch NN. 6, 19, 57b zweimal, 62 zweimal, 65, 67 viermal, 68, 73b und c, 78, 79, 86b, 90b und c. Die Form *Styrmi* war also Eberhard durchaus nicht geläufig. Ein Schreiber des 12. Jahrhunderts konnte von sich selbst überhaupt nicht auf diese Form gekommen sein, denn sie ist sicher alt. Der Ersatz von u durch y in althochdeutschen Eigennamen ist, wenn auch selten, nachgewiesen (vgl. auch Wynnebald für Wunnebald und ags. Wynfrehth für ahd. Wunnifrid). Wenn also die Form *Styrmi* dem Eberhard nicht eigentümlich ist, dann muß er sie in seiner Vorlage bereits vorgefunden haben. Das bestätigt Stengel selbst durch seine Bemerkung Seite 57, Zeile 1 und 39 f. Folglich durfte sie nicht aus dem Texte ausgemerzt werden. Aber selbst wenn sie sprachliches Eigentum Eberhards wäre, hätte sie an ihrer Stelle belassen werden müssen; denn der Druck einer Urkunde muß sich im allgemeinen unbedingt an die zugrunde gelegte handschriftliche Vorlage halten und nur offenkundige Fehler des Abschreibers sollen verbessert werden. Von einem solchen kann aber bei der Namensform *Styrmi* keine Rede sein. Sonst hat sich Stengel, das muß anerkannt werden, viele Mühe gegeben, nicht nur getreue, sondern auch verständliche Texte zu liefern; aber bei weitem nicht in dem gerade für Fuldas mangelhafte Ueberlieferung notwendigen Maße. Ich will nur einige Beispiele anführen. In allen Schenkungsurkunden, die vom Schreiber Wolfram verfaßt sind, ist in der Ueber-

eignungsformel der Text verunstaltet. Die Formel müßte richtig etwa lauten: Ego N. dono — totum et integrum, [ea vero ratione (oder: ita tamen), ut] ab hac die habendi, tenendi . . . habeatis potestatem. Auf die fehlerhafte Uebereignungsformel in den Verkaufsurkunden NN. 29, 40, 41 wird im II. Teile, besonders unter Nr. 40, hingewiesen. In Nr. 39 (S. 68, Z. 9) ist zu: *donatum atque transscriptum* [in perpetuum esse volumus] . . . zu ergänzen. Man vergleiche die Urkunde Nr. 11 (S. 17, Z. 28). In NN. 58 (S. 101, Z. 6) und 82 (S. 151, Z. 5) fehlt die Festigungsformel: [stipulatione subnixa]. In den NN. 51, 56, 61 69, alle von Wolfram verfaßt, fehlt in der Strafformel der Satz: [et ab omni loca sanctorum excommunis appareat]. Vielleicht ist auch loca aus locu verlesen. Ein Vergleich der Urkunde Nr. 54 mit Nr. 55 läßt sofort erkennen, daß in ersterer einmal (S. 90, Z. 18) die Worte: ad supradicto monasterio, dann: ita tamen, ut . . . ausgeblieben sind, ferner, daß es (S. 90, Z. 19) statt: *voluerint . . . habeant* richtig: *volueritis . . . habeatis . . .* heißen muß. Der irrtümliche Wechsel der 2. und 3. Person erklärt sich durch eine Reminiszenz des Abschreibers aus Urkunden des Schreibers Weliman, welcher ständig die 3., Wolfram dagegen die 2. Person gebraucht. Es wäre also Nr. 54 zu verbessern: . . . *totum et integrum* [ad supradicto monasterio, ita tamen, ut] *a die presente supradictam rem habeatis — voluer[itis], . . . habea[tis] potestatem*. Ähnlich verhält es sich in NN. 80 und 81: statt *habeatis* (S. 148, Z. 23) wäre wie S. 149, Z. 33 *habeat* zu setzen. In Nr. 37 dürfte *alia* (vinea) S. 64, Z. 29 als Fortsetzung zu *excepto una vinea* aufzufassen, nicht aber, wie Stengel will, als von *dono* abhängig zu denken sein. Dann muß nach *alia* ein ganzer fehlender Satz, etwa: (quem tenet NN.) eingeschoben werden. Das gibt einen ganz anderen Sinn, als jenen, den Stengel hineinlegt. *Neribraht* (S. 113, Z. 20) dürfte richtig: Heribraht, Naholf (S. 128, S. 14) wahrscheinlich Haholf heißen. Der oft genannte *Waluram* heißt in Wirklichkeit Walaram. Ebenso war *marcu* (S. 112, Z. 22) in *marca* zu verbessern. Der Abschreiber hat in beiden Fällen, wie auch sonst häufig, offenes a für u gelesen. U. s. w.

Die Interpunktion ist manchmal gar nicht sinngemäß, im Gegenteil sinnstörend. In Nr. 29 (S. 54, Z. 11) wäre nach: *via publica* ein Punkt zu setzen, kein Beistrich, und fortzuführen: [Et accepi a vobis in pretium,] sicut . . . In Nr. 55 (S. 91, Z. 24) ist der Punkt vor: *totum et integrum* ganz zu tilgen, in Nr. 84 (S. 155, Z. 30) vor: *unde tradidi* durch einen Beistrich zu ersetzen. Sehr entstellt ist der Text in Nr. 59 (S. 102, Z. 15 f.) und von Stengel im Kopfregeß auch unrich-

tig wiedergegeben. Man vergleiche meinen Emendationsversuch unter Nr. 59 im II. Teile dieses Aufsatzes. In Nr. 43 (S. 75, Z. 9) kann nach *gavisi* kein Punkt stehen, sondern, wie auch in der Ausgabe der Mon. Germ., Diplomata Karolinorum I, Nr. 21, nur ein Beistrich, da ja nur Nebensätze vorgehen. In derselben Urkunde fehlt nach *augmentum* (S. 75, Z. 25) ein Beistrich.

Ganz besondere Aufmerksamkeit mußte der Bearbeiter der Datierung zuwenden, weil sich die handschriftliche Ueberlieferung als recht unzuverlässig erwiesen hat. In vielen Fällen, in denen ein Widerspruch der Datierung mit sicheren Tatsachen zutage tritt, hat Stengel mit anerkennenswertem Fleiße und Scharfsinne die Schwierigkeiten zu beseitigen versucht. Aber nicht immer ist er auf die Widersprüche aufmerksam geworden. Ich kann mir an dieser Stelle ein näheres Eingehen ersparen und verweise auf meine Ausführungen im II. Teile an verschiedenen Stellen, besonders unter NN. 22—28.

Die Benützung von Vorlagen für den Urkundentext von Seite des Schreibers ist, wie in den Monumenta Germaniae, durch Kleindruck kenntlich gemacht, doch zeigt ein Vergleich der Königsurkunden dieser Ausgabe mit jener, daß die Ansicht Stengels über den Begriff „Vorlage“ und die Anwendung des Kleindruckes von der Auffassung der Monumenta-Bearbeiter erheblich und kaum immer vorteilhaft abweicht. Daß Stengel den Begriff „Vorlage“ nicht auf geschichtliche Quellen, insbesondere Vorurkunden, einschränkt, sondern auch auf Bibelzitate ausdehnt, halte ich nicht für nachahmenswert. Die Bibelstellen sind überdies von den Urkundenschreibern frei aus dem Gedächtnisse in den Urkundentext eingeflochten, daher ihre häufige Abweichung vom Vulgata-Texte. Die Kenntnis solcher Bibelstellen war den geistlichen Urkundenschreibern aus dem kirchlichen Offizium geläufig. Uebrigens sind dem Bearbeiter eine Reihe von Bibelstellen oder Anklängen an solche entgangen, einmal sogar dort, wo er durch den Urkundentext ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wird (in Nr. 43). Man kann füglich von einem Laien eine so genaue Kenntnis der heiligen Schriften nicht verlangen; aber dann hätte Stengel eben, wie in germanistischen Fragen einen Germanisten, so in theologischen einen Theologen zu Rate ziehen, und die Texte auf diese hin durchsehen lassen sollen.

Es ist meines Wissens beim Fuldaer Urkundenbuch das erstemal, daß sich ein Bearbeiter in Rekonstruktionen von verlorenen oder verloren geglaubten Urkunden versucht hat (NN. 57, 62, 67, 67, 90, letztere vier sind Urkunden Karls d. Gr.). Ich gebe zu, daß Stengel außerordentlich viel Zeit, Mühe

und Scharfsinn darauf verwendet hat. Ob aber deren Wert den großen Aufwand lohnt? Ich bezweifle es. Die Geschichte gewinnt nichts dabei, die diplomatische Forschung vielleicht auch nicht viel; sonst wären wohl die Herausgeber der Kaiserurkunden, Sickel, Mühlbacher, Breßlau, Tangl schon längst auf diese Idee gekommen. In der Hand des Laien, und auch mit diesen muß der Bearbeiter rechnen, kann die Rekonstruktion leicht ein recht gefährliches Werkzeug werden. Der Umfang der textkritischen Fußnoten ist gerade durch die Rekonstruktionen unheimlich (auf 22 Seiten!) gewachsen. Vielleicht hätte dieser Raum nützlicher verwendet werden können. Natürlich sind, wie alle Rekonstruktionen, auch solche von Urkunden immer anfechtbar. Wenn z. B. hundert Historiker den Text einer bestimmten verlorenen Urkunde wiederherstellen sollten, so darf man sicher sein, daß unter den hundert Lösungen der Aufgabe nicht zwei sind, die einander vollständig gleichen. Die Vermutung hat eben hier zu freiem Spielraum, mag sie auch noch so sehr durch Vorbilder gebunden sein. Im Texte einer Quellenpublikation muß aber doch das subjektive Element so viel als nur möglich ausgeschaltet sein. Stengel hat seit seiner geschätzten Arbeit über die Immunitätsurkunden eine ausgesprochene Vorliebe für Textuntersuchung und Stilvergleichung. Diese Vorliebe dürfte sein unbefangenes Urteil manchmal ungünstig beeinflußt haben: er sieht Dinge, die ein nüchtern Urteilender nicht sieht. Eine „Rekonstruktion“ der Urkunden Nr. 67 und 73 z. B. ist unvorsichtig und sehr gewagt, solange wir keinen sicheren Anhaltspunkt dafür haben, daß die verloren geglaubten Urkunden auch wirklich jemals existiert haben. Ferner darf man aus der Uebereinstimmung einiger Worte noch keine „Vorlage“ wittern, wie dies öfter, z. B. in Nr. 20 geschehen ist.

Außer den vollständig und auszugsweise überlieferten Urkunden wurden auch jene aufgenommen, von denen wir nur durch gelegentliche Erwähnung Kenntnis haben. In dieser Beziehung hat Eberhard viel geflunkert. Seine Erwähnungen sind daher mit großer Vorsicht aufzunehmen. Stengel dürfte sie auch in mehreren Fällen mißverstanden haben. Näheres darüber im II. Teile. Dadurch ist die chronologische Reihenfolge der ersten 20 Nummern des Urkundenbuches recht anfechtbar geworden. Ich denke mir die Aufeinanderfolge der ältesten Stücke anders als Stengel, nämlich so:

Meine Zählung	Inhalt	Datum	Stengels Zählung
1	Angebl. Schutzprivileg des Papstes Gregor II. (Erfindung)	[723 Nov. 30 od. bald dar.]	3
2	Bonifatius erwirbt den Grund zum Klosterbau	[744]	—
3	Grenzbeschreibung des Klostersgebietes	[748]	5
4	Unechte Grenzbeschreib. (Chartula Bonifatii)	[744]	6
5a	Angebliche Schenkung des Grundes zum Klosterbau durch Karlmann	[744]	4
5b	Dieselbe, durch Karlmann und Pippin	[744]	(4 u. 1)
6	Angebliche Schenkungen der 4 bayer. Bischöfe	[744]	10
7	Pippin und Karlmann schenken die Orte Zellingen usw.	[744—747]	9
8	Dieselben schenken den Bram- und Salzforst	[744—747]	21 u. 141
9	Dieselben schenken das Hofgut Schapdetten	[744—747]	47 u. ?
10	Schenkung des Adalbert	751 I 24	11
11	Brief des Bonifatius (= Dümmler Nr. 106)	[751]	12
12	Desgleichen (= Dümmler Nr. 86)	[751]	13
13	Desgleichen, Verfälschung des vorigen Briefes	[751]	14
14	Exemtionsurkunde des Papstes Zacharias	[751]	15
15	Unechte Exemtionsurkunde desselben Papstes	[751]	16
16	Brief des P. Zacharias (= Dümmler Nr. 87)	751 XI 4	17
17	Verkauf und Schenkung des Adalbert	751 XII 15	18
18	Privileg des Papstes Stephan II. (Erneuerung von Nr. 14)	[753]	—
19	Unechte Exemtionsbestätigung desselb. Papstes	[753]	19
20	Bestätigung der unechten Zacharias-Urkunde (Nr. 15) durch Pippin	753 VI —	20

Die nächsten Nummern des Urkundenbuches (22—28) dürften, wie im II. Teile auseinandergesetzt wird, nicht in die Jahre 754—756, sondern erst in die sechziger Jahre des 8. Jahrhunderts fallen. Somit hätten sich der voranstehenden Reihe als nächste wahrscheinlich die Urkunden Nr 29 ff. des Urkundenbuches anzureihen. Ueber die Einreihung einiger weiterer Urkunden ist im II. Teile unter den betreffenden Nummern gehandelt.

Mit dem Texte der Urkunde steht in engster Beziehung das sogenannte Kopfregeest. Dasselbe hat nicht, wie bei Regestenwerken, den Zweck, den Inhalt der Urkunde erschöpfend wiederzugeben; es soll vielmehr nur zur raschen Orientierung über den Inhalt dienen. Damit es diesen Zweck erfüllt, muß es vor allem richtig sein. Das ist nun bei den NN. 15, 18, 29, 40, 41, 60 nicht der Fall. Ferner sollten ins Kopfregeest besondere Eigentümlichkeiten der Urkunde aufgenommen werden, damit der Benutzer gleich darauf aufmerksam wird, so z. B. bei Nr. 86, daß die Uebereignung nicht durch den Schenker persönlich, sondern durch Treuhand (*manu potestativa*) erfolgt, umsomehr, da es, wenn ich nicht irre, im ganzen Urkundenbuche der einzige derartige Fall ist. Paläographische

Genauigkeit in der Wiedergabe ganz geläufiger Namen, wie Adalberctus statt Adalbert, Bernharius statt Bernhari, oder Elisabeth statt Elisabeth ist im Kopfregeſt gar nicht erwünſcht. Wird ſie aber dennoch angewendet, dann müßte dies in jedem Falle getan werden, nicht nur ab und zu. Urkunden gleichartigen Inhaltes ſollten auch ein gleichartiges Kopfregeſt haben. Es iſt alſo z. B. nicht empfehlenswert, das Wort tradidit einmal mit „übereignet“ (NN. 122, 123), das andere Mal mit „überträgt“ (ſo in den meiſten Fällen), ein drittes Mal mit „ſchenkt“ (Nr. 142) wiederzugeben, wenn auch vielleicht ſachlich alle drei Ausdrücke auf dasſelbe hinauslaufen.

Bezüglich des auf das Kopfregeſt folgenden Verzeichniſſes der handschriftlichen Ueberlieferungen kann ich mir ein Urteil nicht erlauben, da ich zur Nachprüfung keinerlei Gelegenheit hatte; es wird wohl vollſtändig und im allgemeinen auch richtig ſein. Bei Nr. 20 gibt Stengel an, die Urkunde ſtehe im Codex Eberhardi auf fol. 73'; nach Mon. Germ. Diplomata Karolinorum I, Nr. 32 ſteht ſie aber auf fol. 74. Wer von beiden Recht hat, weiß ich nicht.

Im Verzeichniſſe der Drucke iſt offenbar Vollſtändigkeit angestrebt und faſt ausnahmslos auch erreicht worden. Wohl nur durch ein Verſehen iſt bei Nr. 16 (S. 27, Z. 30) das Werk: Leviſon, Vitae ſ. Bonifatii ausgeblieben. Einige Male ſind die Seitenangaben unzutreffend. Der Leſer findet ſie in der weiter unten folgenden Fehlerliſte berichtigt. Anſtatt der eigentlichen Titel der Druckwerke wurden Schlagworttitel verwendet, vermutlich, um Raum zu ſparen. Dagegen iſt nichts einzuwenden, ſo wenig auch die Benutzer des Urkundenbuches darüber erfreut ſein werden, wenn ſie wegen eines Buchtitels erſt das einſtweilen noch nicht vorhandene Literatur-Verzeichnis zu Rate ziehen müſſen. Aber es iſt eben ſchwer, alle Wünſche zu erfüllen. Nur das dürfte man verlangen, daß ſich der Bearbeiter beim Gebrauche der Schlagworttitel einer gewiſſen Gleichmäßigkeit befließen hätte. Ich führe nur einige Beiſpiele an: Eckharts bekanntes Werk wird bald unter dem Titel: Commentarii, bald Francia Orientalis angeführt; die Turiner Ausgabe des Bullarium Romanum einmal: Bullarum Taurinensis editio, das andere Mal: Bullarium Taurinense; Mabillons Werk Acta Sanctorum O. S. B. einmal: Acta sanctorum, das andere Mal: Acta; ein Werk von Schannat einmal Dioec(esis Fuldensis), das andere Mal: Dioc(esis . . .); das bekannte Decretum Gratiani unter dem Titel: Gratian Decretum. Beſonders bunt iſt die Anführung der Diplomata-Ausgabe der Monumenta Germaniae. Da heißt es abwechſelnd: Diplomata regum . . . Germ., Diplomata Germaniae,

Diplomata imperii und Diplomata ohne jeden Zusatz. Noch abwechslungsreicher bei den Karolinger-Diplomen: Diplomata Karolinorum, Diplomata Karolina, Diplomata Karolin., Karol., Kar., und wieder Diplomata ohne jeden Zusatz. Aehnlich bei Zeitschriften-Titeln; z. B. einmal: Mitteilungen des Wiener Instituts, später richtig: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, dann wieder nur: Mitteilungen des Instituts. Gewiß hängt der Wert eines Urkundenbuches nicht von solchen nebensächlichen Dingen ab; aber ein derartiger Mangel an Sorgfalt macht keinen günstigen Eindruck, und diese Dinge hätten sich doch so leicht vermeiden lassen.

Ich habe früher erwähnt, daß der Bearbeiter eines Urkundenbuches nicht nur einen zuverlässigen Text zu liefern, sondern auch diesen Text dem Benutzer durch sachliche Erläuterungen auf jede wünschenswerte und mögliche Weise verständlich und nutzbar machen soll. Deswegen heißt er ja „Bearbeiter“. Niemand ist so geeignet und berufen, diese Kenntnisse zu vermitteln, als gerade der Bearbeiter, weil niemand den gesamten Stoff so beherrscht, wie er, vorausgesetzt, daß er seiner Aufgabe gewachsen ist. Viele, sehr viele Dinge können überhaupt nur aus dem Zusammenhange, aus dem Ueberblicke über den gesamten Stoff erkannt und richtig beurteilt werden. Behält sie der Verfasser für sich, so gehen sie der Allgemeinheit, vielleicht für immer, verloren. Der Bearbeiter darf also mit den sachlichen Erläuterungen eher verschwenderisch als knauserig sein. Stengel ist damit vielmals äußerst sparsam und karg. Auf Rekonstruktionen, die von hundert Benutzern des Urkundenbuches kaum einen interessieren, hat er so viel Zeit und Mühe verwendet; auf wichtige Dinge, die die übrigen 99 zu erfahren ein Recht hätten, hat er oft ganz verzichtet oder vergessen. Der Bearbeiter wird vielleicht einwenden, er habe ja auf verschiedene Aufsätze und auch auf die mit dem zweiten Halbbande zu erwartende Einleitung des Urkundenbuches hingewiesen. Das mag sein. Aber es gibt doch noch eine ganze Menge von Dingen und Fragen, bei denen ein Verweis nicht gemacht wurde und auch nicht gemacht werden konnte, einfach deshalb, weil darüber nirgends etwas zu finden wäre. Aber auch davon abgesehen, halte ich unbedingt an dem Grundsatz fest, daß der Benutzer des Urkundenbuches bei jeder Urkunde alles das finden muß, was er braucht und billigerweise erwarten kann. Man soll ihm nicht zumuten, sich wegen einer Urkunde erst durch eine vielleicht hundert und mehr Seiten lange Einleitung hindurchzulesen, oder eine Reihe von Aufsätzen in dieser und jener vielleicht gar nicht zugänglichen oder schwer zu beschaffen-

den Zeitschrift zu studieren. Wie viele, oder besser gesagt, wie wenige Historiker werden sich z. B. aus dem, was Stengel bei der Urkunde Nr. 15/16 über die tausendjährige Geschichte des Fuldaer Exemtionsstreites zu sagen weiß, ein zutreffendes Bild von diesem Streite, diplomatisch wie rechtlich und rein historisch, und von der Bedeutung dieser Urkunden machen können? Wenn man etwa einwendet, daß bei solchen Ansprüchen die Erläuterungen schließlich den Text erdrücken würden, so bleibt immer noch ein sehr gangbarer Ausweg übrig: man trenne einfach die sachlichen Erläuterungen vollständig von den Texten und füge sie dem Textbände als einen mehr oder weniger selbständigen Teil an. Solche Fragen aber, die der Bearbeiter am besten im Zusammenhang behandeln zu sollen vermeint, z. B. der Aufsatz „Fuldensia“ im Archiv für Urkundenforschung, könnten dabei, soweit sie nicht in der Einleitung ihren Platz finden, sehr zweckmäßig in Form von Exkursen den Erläuterungen angehängt werden. Eine solche Trennung hätte viele Vorteile: der Benutzer hätte alles bequem beisammen; Text und Erläuterungen könnten beim Studium nebeneinandergelegt werden; die Erläuterungen, die ja nie so vollkommen sein werden, daß sie nicht mehr verbesserungsfähig sind, könnten im Bedarfsfalle durch eine neue Auflage ersetzt werden, ohne daß auch die Texte neu gedruckt werden müßten; das Satzbild würde viel ruhiger und fürs Auge angenehmer; wahrscheinlich würde auch eine Verminderung der Druckkosten damit verbunden sein. Diesen Vorteilen stehen so gut wie gar keine Nachteile gegenüber. Gerade das Fuldaer Urkundenbuch wäre geeignet gewesen, durch eine solche Neuerung vorbildlich für weitere derartige Unternehmungen zu wirken.

Der II. Teil dieses Aufsatzes beschäftigt sich so ziemlich ausschließlich mit den sachlichen Erläuterungen des Urkundenbuches, dieselben teils berichtigend, teils ergänzend, ohne natürlich auf Vollständigkeit Anspruch zu machen. Einzelne Dinge muß ich aber im Zusammenhange schon hier erwähnen. Es ist mir besonders aufgefallen, daß Stengel die Orthographie so arg vernachlässigt hat. Die Regeln der deutschen Rechtschreibung gelten doch auch für Urkundenbücher! Aber unbekümmert darum schreibt Stengel, wie es ihm gerade in die Feder kommt; zum Beispiel: litterarisch (ständig), in seinem Aufsätze „Fuldensia“ hingegen ausnahmslos richtig: literarisch, Hausmaier und -meier, ergiebt und ergibt, Thätigkeit und Tätigkeit, bonifatianisch und Bonifatianisch, begreiflicherweise, aber möglicher Weise. Ueberhaupt in der Schreibung der zusammengesetzten Wörter ist er sehr unsicher, man findet: Einzelcopie

und Einzel-Copie, Regierungsjahr und Regierungs-Jahr, Cartularauszug und Cartular-Auszug, Geschichts-Schreiber und Geschichtschreiber. Auch Namen werden unrichtig oder ungleichmäßig geschrieben: bayrisch (ständig) statt bayerisch, Zehetbauer statt -bauer, Ölsner und Österley statt Oe-, Markulf und Marculf usw. Am ärgsten ist die Unsicherheit im Gebrauche von c, k und z. Stengel schreibt da: Copie und Kopie, Dictat und Diktat, Accusativ und Akkusativ, Acten und Akten, Object und objektiv, Cursive und Kursive, Collation und Kollation, Reconstruction und Rekonstruktion, Indiction und Indiktion, Fiscus, fiskalisch, Confiscation, Controlle und Kontrolle, precarious und prekarisch, Recognoscent und Rekognition, Citat und Zitat, reducirieren und reduzieren, December und Dezember, Rezension, aber Concept, Process, Dioecese, Mancipien, Compilation, compliciert, Commentierung, Concordanz, Correctur, aber Komplex, Kongregation, Kontroverse, Kontrahent, Korroboration; Incarnation, Publication, aber Rekognition, Villikation; Local, Sacramentar, aber Oktober, Katalog, Kapitel, Klasse, Charakter aber Cartular usw. Die reine Willkür ist hier zur Regel geworden! Mußte das sein?

Neben einer Anzahl von Irrtümern, die ich im II. Teile berichtet habe, finden sich im Urkundenbuch auch eine recht erhebliche Menge von kleineren stehengebliebenen Fehlern, die zumeist schon aus dem Manuskripte in den Druck übernommen wurden, also nicht als „Druckfehler“ angesehen werden können. Ich gebe hier die von mir nur so nebenher zusammengestellte

Fehlerliste:

- S. VII, Z. 1 von unten statt – 5 lies: 1–5.
- S. IX fehlt im Verzeichniss der Kürzungen die Sigle AL = Ableitung (gebraucht: S. 29, Z. 45 und S. 123 oft); übrigens ist eine solche Art der Abkürzung gleichwie VL für Vorlage methodisch unzulässig.
- S. IX, Z. 8 statt Dioc. lies: Dioec. und so auch oft im Texte des UB.
- S. 1, Z. 26 statt Hausmeier lies: Hausmaier.
- S. 3, Z. 15 statt Scriptoros 129 lies: Scriptoros XV, 129.
- S. 10, Z. 26 statt U. 82 lies: U. 83.
- S. 12, Z. 34 statt 800–817 lies: 803–817.
- S. 17, Z. 16 statt Metropolitan lies: Metropolit.
- S. 20, Z. 24 statt Gratian Decretum lies: Decretum Gratiani.
- S. 21, Z. 2 statt Levison Vitae s. Bonifatii 201 lies: . . . 194.
- S. 21, Z. 17: Schannat, Hist. Fuld. S. 2 enthält von dem Briefe des Bonifatius nur ein Bruchstück, von Antecessor etenim (S. 23, Z. 4) bis subiaceat (S. 25, Z. 19).
- S. 22, Z. 48 statt M. G. Epistolae III 258 lies: . . . 266.
- S. 23, Z. 1 anstatt apostolatus setze: apostolat[us], denn in der dem Texte zugrunde liegenden Münchener Hs. steht: apostolati.
- S. 23, Z. 6 rechte Spalte statt Note 1 (hinter Gregorius) setze Note 2.
- S. 27, Z. 30 rechte Spalte füge hinzu: Levison Vitae s. Bonifatii 201.
- S. 28, Z. 33 ist in dem Zitat ein ganzer Satz ausgeblieben! Nach dem

Worte *incarceravit* ergänze: *ipsumque coram episcopis Franciae vituperavit*.

- S. 30, Z. 27 rechte Spalte nach *constructum* fehlt ein * für das ausgelassene Wort *situm*.
- S. 30, Z. 33 anstatt nach *ecclesiae* setze den Beistrich vor *ecclesiae*; denn dieses Wort ist ein Genitiv, nicht Dativ, und gehört zu *sanctae nostrae*, nicht zu *cui*.
- S. 31, Z. 13 rechte Spalte setze statt des Wortes *omnimodo* einen *, weil es in der dem Drucke zugrunde liegenden handschriftlichen Ueberlieferung fehlt.
- S. 31, Z. 20 rechte Spalte nach *ipsius* fehlt ein * für das ausgelassene Wort *sancti (loci)*.
- S. 31, Z. 30 Fußnote i statt *summittatur* lies: *submittatur*; statt Fußnote l setze m, statt m setze l.
- S. 32, Z. 32, bei Fußnote w ergänze: *temerator, . . . L. d.*
- S. 35, Z. 45 statt Matth. 24, 3 lies: 24, 13; statt Luc. 12, 43–44 lies: Matth. 24, 46–47.
- S. 38, Z. 38 lies: *idcirco*.
- S. 39, Z. 40 statt *coronicam* ist vermutlich *chronicam* zu lesen.
- S. 40, Z. 51 statt *itraditum* lies? (vielleicht *contraditum* oder *traditum*).
- S. 40, Z. 53 statt *ab batem* lies: *abbatem*.
- S. 41, Z. 23 statt Mühlbacher 516 lies: Mühlbacher 613.
- S. 42, Z. 5 statt *ptitionibus* setze: *p[et]itionibus*.
- S. 42, Z. 7 statt *Peri* setze: *Pe[tr]i*.
- S. 42, Z. 16 ist das Wort *roboratum* in Garmond (statt *Petit*) zu setzen; die Vorlage hat: *dotatum*.
- S. 44, Z. 17 nach *devotionem* ergänze: *[animi]*.
- S. 44, Z. 24 *terris araturis* gehört zusammen; der Beistrich zwischen beiden Worten ist zu tilgen.
- S. 48, Z. 27 rechte Spalte: das Wort *donationem* ist in Garmond (statt *Petit*) zu setzen; die Vorlage hat: *traditionem*.
- S. 48, Z. 29 statt *com(itis)* setze *com(is)* oder *com(es)*; denn alle Zeugenamen stehen im Nominativ. Vgl. außerdem S. 50, Z. 2.
- S. 51, Z. 1 *pridae*, wenn nicht Druckfehler, wäre besser in die Fußnote gesetzt worden. Jedenfalls sollte eine solche nicht fehlen.
- S. 54, Z. 6 vor *solemni* ergänze: *ut* (wie in Nr. 41).
- S. 54, Z. 37 statt U. 4 lies: U. 24.
- S. 57, Z. 19 anstatt nach *terris* setze den Beistrich vor dieses Wort.
- S. 57, Z. 37 setze das Wort „et“ in [].
- S. 59, Z. 54 statt U. 72 lies: U. 73.
- S. 60, Z. 11 statt *Eschatoll* lies: *Eschatokoll*.
- S. 61, Z. 29 erste Spalte: zu *requiescit* fehlt die Fußnote b.
- S. 63, Z. 9 statt *Hitaerius* lies: *Hitherius*.
- S. 64, Z. 26 *terris araturis* gehört zusammen; der Beistrich zwischen beiden Worten ist zu tilgen.
- S. 66, Z. 29 ist nach dem Worte *Hufen* der Beistrich zu tilgen.
- S. 68, Z. 9 ist nach *transscriptum* zu ergänzen: *[in perpetuum esse volumus]*.
- S. 68, Z. 33 statt „sowie“ setze: und schenkt.
- S. 69, Z. 14 statt NN. p, u, w, y setze: q, v, x, z.
- S. 69, Z. 17 statt Note u setze: v.
- S. 69, Z. 24 statt Note y setze: z.
- S. 70, Z. 1 nach *venditorem* ist statt des Doppelpunktes ein Beistrich zu setzen und danach [ut] zu ergänzen, wie in Nr. 41.
- S. 70, Z. 2 statt *repe[ti]tio* setze: *repeti[ti]o* (= Haplographie!).
- S. 71, Z. 22 statt Note dd setze: ee.
- S. 72, Z. 26 statt Note y setze z; statt Note aa setze: bb.

- S. 72, Z. 45 statt Nr. 4 setze: Nr. 5.
 S. 73, Z. 18 zu pro ergänze: [remedium]; vgl. Z. 10 derselben Seite.
 S. 74, Z. 15 statt Commentaria lies: Commentarii.
 S. 75, Z. 9 setze nach gavisi statt des Punktes einen Beistrich.
 S. 75, Z. 25 nach aumentum fehlt ein Beistrich.
 S. 76, Z. 23 statt Badilo lies: Baddilo.
 S. 78, Z. 2 anstatt remedio setze: remedium.
 S. 84, Z. 44 die in () stehenden Worte bei Note 5 gehören zu Note 4.
 S. 85, Z. 22 anstatt ammanuensis setze: [a]mmanuensis.
 S. 85, Z. 37 statt U. 57 lies: U. 58.
 S. 86, Z. 30 statt Hahperaht setze: Ha[h]peraht.
 S. 93, Z. 40 statt Note m lies: Note n.
 S. 94, Z. 14 statt Codex dipl. Nassoicus I 3 nr. 2 lies: . . . I 1 nr. 2.
 S. 95, Z. 16 statt Note ff lies: Note gg.
 S. 96, Z. 41 nach UU. 42, 54 ergänze: 69.
 S. 96, Z. 42 statt U. 62 ist vermutlich U. 64 zu lesen.
 S. 97, Z. 29 steht in der Fußnote q: „ich übernehme -geuui aus U. 56“;
 aber im Texte Z. 4 steht Uerangeue!
 S. 98, Z. 38 statt UU. 63, 64 lies: UU. 87, 88.
 S. 101, Z. 6 nach permaneat füge hinzu: [stipulatione subnixa].
 S. 101, Z. 28 nach Ideoque ergänze: [ego].
 S. 104, Z. 1 der Beistrich nach terris ist zu tilgen.
 S. 106, Z. 42 statt Note ll lies: Note gg.
 S. 110, Z. 39 statt Mühlbacher nr. 516 lies: . . . nr. 613.
 S. 118, Z. 25 zu Fußnote ff ergänze: vgl. auch U. 90 (S. 168, Z. 24 u. 25).
 S. 118, Z. 26 statt Note cc lies: ff.
 S. 118, Z. 43 in der Fußnote xx statt Note b lies: b'.
 S. 119, Z. 38 in der Fußnote r' statt Note b'' lies: a''.
 S. 120, Z. 42 Note q' lies: r'.
 S. 127, Z. 4 der Beistrich nach terris ist zu tilgen.
 S. 127, Z. 35 statt U. 75 lies: U. 76.
 S. 128, Z. 37 statt übergebenen lies: übergebene.
 S. 129, Z. 12 nach Ideoque ergänze [ego].
 S. 130, Z. 11 statt Dronke nr. 51 haben die Mon. Germ. Dipl. Karolinorum: Nr. 53.
 S. 130, Z. 12 statt nr. 160 lies: 106.
 S. 139, Z. 39 die Annales Mosellani stehen nicht in Band III, sondern in Band XIV der Monumenta Germaniae, Scriptores.
 S. 145, Z. 2 erste Spalte: Wenn das, was in der Fußnote c steht, richtig ist, muß es im Texte Hamalumbu[rg] anstatt: Hamalumbur[rg] heißen.
 S. 148, Z. 23 statt habeatis setze habeat, und habeatis in die Fußnote. Vgl. S. 149, Z. 33.
 S. 151, Z. 5 nach permaneat füge hinzu: [stipulatione subnixa].
 S. 152, Z. 33 statt U. 4 lies: U. 6.
 S. 154, Z. 13 ist statt der Note 18 vermutlich zu setzen: 11.
 S. 154, Z. 14 statt Note 12 setze: 13.
 S. 154, Z. 18 statt hog lies: hovg? oder hōg?
 S. 156, Z. 1 anstatt repetione setze: repeti[t]ione (= Haplographie).
 S. 162, Z. 27 nach permaneat ergänze: [stipulatione subnixa].
 S. 166, Z. 13 statt Argeblich lies: Angeblich.
 S. 175, Z. 25 statt U. 101 lies: U. 100.
 S. 178, Z. 14 statt verlorenenen lies: verlorenen.
 S. 184, Z. 15 statt Zegemunden setze: ze Gemunden.
 S. 191, Z. 34 in der Fußnote l nach dem Worte Wüstung ergänze: Kollerstedt.
 S. 195, Z. 44 statt Kalbbach lies: Kalbach.

Ich habe hier nur verzeichnet, was ich selbst gelegentlich der Durchsicht des Werkes und durch einzelne Stichproben gefunden habe. Es ist mit Grund zu vermuten, daß meine Liste nicht vollständig ist. Aber sie würde auch allein schon genügen. Weit über 100 Berichtigungen für ein Buch von 200 Seiten Umfang, nicht eingerechnet die bereits erwähnten und jene, die außerdem noch im II. Teile dieses Aufsatzes vermerkt sind! Die wohlwollendste Kritik wird zugeben müssen, daß eine solche Zahl selbst bei dem Werke eines Dilettanten das zulässige Höchstmaß überschreiten würde. Gewiß, Einiges davon sind Kleinigkeiten, aber addiert ist es keine Kleinigkeit mehr. Stengel hat auch „Berichtigungen“ verzeichnet, aber deren nur 10 gefunden. Wozu liest der Verfasser 2—3 Korrekturen? Und wenn er in Dingen, die so leicht zu vermeiden waren, solche Gleichgiltigkeit an den Tag legt, wie soll man ihm dann in wichtigen Dingen volles Vertrauen schenken? Ein Teil der Fehler ist darauf zurückzuführen, daß Stengel offenbar genötigt war, noch während der Drucklegung die Reihenfolge und Numerierung der Urkunden zu ändern. Dadurch wurde eine ganze Reihe von Verweisen unrichtig; einige davon sind richtig gestellt, andere nicht. Es liegt natürlich im Bestreben eines jeden Verfassers, sein Werk bis zum letzten Augenblicke zu verbessern. Aber wenn die Vorarbeiten trotz reichlicher Zeit noch nicht einmal soweit gediehen waren, daß die Reihenfolge der Urkunden, und zwar für den ganzen ersten Band feststand, dann hätte mit der Drucklegung lieber noch gewartet werden sollen. Ein zwingender Grund oder ein dringendes Bedürfnis für die Herausgabe eines Halbbandes lag nicht vor. Es wird nach dem Erscheinen des zweiten Halbbandes allgemein sehr unangenehm empfunden werden, daß im ersten Halbbande zahlreiche Urkunden des zweiten Halbbandes nur nach Dronke zitiert werden, so daß man sie, obwohl sie in einem und demselben Bande stehen, nur mit Hilfe von Vergleichstabellen wird finden können. Das hätte schon um der Einheitlichkeit willen vermieden werden sollen und auch können.

Stengels historische und diplomatische Forschungsergebnisse samt seiner Methode fordern in vielen Dingen zum Widerspruche heraus. Dessen wird man freilich erst gewahr, wenn man seinen Aufsatz „Fuldensia“ im „Archiv für Urkundenforschung“, 5. Band, aufmerksam studiert hat, denn im Urkundenbuch selbst begnügt sich Stengel zumeist damit, das nackte Ergebnis mitzuteilen und zur Begründung auf den genannten Aufsatz zu verweisen. Dadurch wird dem Benutzer des Urkundenbuches die Nachprüfung äußerst erschwert; ja

das Urkundenbuch kann in dieser Form für manche geradezu ein Irrlicht werden, wenn sie sich mit dem begnügen, was hier an sachlichen Erörterungen geboten wird. Was Stengel in dem erwähnten Aufsätze über die Tätigkeit Rudolfs als Urkundenfälscher ausgeführt hat, hält von Anfang bis zu Ende einer kritischen Nachprüfung vielfach nicht stand. Geschichtliche Irrtümer werden gewöhnlich auf dreierlei Art begangen: erstens, indem man etwas für eine Tatsache hält, was keine ist; zweitens, indem man Folgerungen zieht aus unbewiesenen oder mangelhaft bewiesenen Voraussetzungen; drittens, indem man aus zwar bewiesenen Voraussetzungen Schlüsse zieht, aber auf eine Art, die mit den Regeln der Logik (vom logischen Schlusse) im Widerspruch stehen. Auf alle drei Arten hat Stengel sich geirrt. Von den Ergebnissen seiner Stilvergleichung geblendet, wird Stengel unvorsichtig im Urteil und voreilig im Schlusse, ohne zu bedenken, daß man beim Induktionsbeweise, und ein solcher ist die Stilvergleichung, mit reichlichem und nur gut fundiertem Tatsachenmaterial ausgerüstet sein muß. Man darf überhaupt die Beweiskraft dieses Argumentes nicht überschätzen. Für sich allein wird dasselbe immer mit gewisser Vorsicht angewendet werden müssen. Die Verhältnisse liegen nicht überall so günstig, wie bei der Königsurkunde. Hier haben wir in dem geordneten Walten der Reichskanzlei eine feste, sichere Basis; überdies hat hier die Diktatvergleichung eine wichtige Stütze in der Schriftvergleichung. Das ist bei Stengels Stilvergleichung nicht der Fall; diese stützt sich auf sich selbst, und darin liegt die Gefahr.

Es kann und darf keinem Bearbeiter zum Vorwurf gemacht werden, wenn er in strittigen und zweifelhaften Dingen in seinem Urkundenbuche zu keinem abschließenden oder auch nur allseitig befriedigenden Ergebnis gelangt, so sehr man es auch begrüßen wird, wenn ihm dieses gelingt. Aber zu seinen Aufgaben gehört es nicht, weil es nun einmal nicht Aufgabe eines Urkunden-Editors ist, den Inhalt seines Urkundenbuches auszuschöpfen. Aber was er an Lösungsversuchen bietet, muß mit den Regeln der historischen Methode in Einklang sein und einer unbefangenen sachlichen Kritik standhalten.

Endlich noch ein paar Worte über den Titel des Werkes. Die Herausgeber waren hier nicht gut beraten. Warum: Urkundenbuch des Klosters Fulda? Fulda war doch Abtei, war sogar Reichsabtei, nahm unter den Benediktinerabteien Deutschlands den ersten Rang ein; der Abt war Reichsfürst, Primas der deutschen Benediktineräbte, hatte bei Reichsversammlungen das Recht der Proedrie (zur linken Hand des Kaisers)

den Ehrentitel eines Erzkanzlers der Kaiserin und das Recht, gemeinsam mit dem Kurfürsten von Mainz der Kaiserin die Krone aufzusetzen. Ich kann es nicht verstehen, weshalb man der berühmtesten, ältesten Benediktinerabtei auf deutschem Boden den ihr gebührenden Titel vorenthalten und sie in die Reihe der „Klöster“ zurückgesetzt hat. Der gewählte Titel steht auch gar nicht im Einklang mit dem Inhalte des Urkundenbuches, denn in den ersten Jahrhunderten erfolgen die Schenkungen streng genommen nicht an das Kloster, das an sich gar nicht rechtsfähig war, sondern an die Klosterkirche und ihren Patron, den hl. Bonifatius. In der späteren Zeit aber ist es wieder nicht das Kloster, welches Rechtsgeschäfte abschließt, Urkunden empfängt und ausstellt, sondern der Abt als Repräsentant und Regent eines geistlichen Fürstentums, der „Abtei“ im territorialen Sinne. Es wäre zweckmäßig, bei der Veröffentlichung des zweiten Halbbandes den anfechtbaren Titel durch den angeregten zu ersetzen.

Druck, Papier und Ausstattung des Werkes verdienen höchstes, uneingeschränktes Lob. Ungeachtet der jedenfalls sehr hohen Druckkosten haben die Herausgeber und der Verleger alle nur denkbaren Wünsche und Ansprüche restlos erfüllt.

Anschließend an diese allgemeinen Erörterungen gebe ich im folgenden II. Teile meine Berichtigungen und meine von derjenigen des Bearbeiters abweichende Auffassung in bezug auf die Beurteilung einzelner Urkunden. Doch habe ich meine Untersuchungen über die Urkunden NN. 4, 5/6, 15/16, 20, 22–28 und 67 ausgeschieden und beabsichtige dieselben als selbständigen Aufsatz: „Studien zur ältesten Geschichte der Abtei Fulda“ zu veröffentlichen. Die im II. Teile jeweils voranstehenden Zahlen (in Fettdruck) bezeichnen die betreffende Nummer im Urkundenbuche. Ein noch tieferes Eingehen in den Stoff war mit den mir zu Gebote stehenden Mitteln nicht erreichbar, auch nicht beabsichtigt, da schon der gegenwärtige Aufsatz ganz entgegen meiner ursprünglichen Absicht den Rahmen einer „Besprechung“ bei weitem überschritten hat.

(Schluß folgt im nächsten Heft.)